

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00591 vom 14. Oktober 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00591

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00591 du 14 octobre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00591 del 14 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand ist vorliegend die Verfügung vom 21. Mai 2013, mit welcher die Beschwerdegegnerin an der Begutachtung des Beschwerdeführers durch die MEDAS Z. ___ und insbesondere durch Dr. med. A. ___ im Fachgebiet Orthopädie gemäss ihrer Mitteilung vom

11. April 2013

festgehalten hat (Urk. 2). Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung des

nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E.

6.1) grundsätzlich unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlich und tatsächlicher Natur selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

E. 1.2

Vorwegzuschicken ist, dass nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Anordnung einer Begutachtung keine anfechtbare Zwischenverfügung darstellte (BGE 132 V 93 E. 5). Selbständig anfechtbar waren nach dieser Rechtsprechung jedoch Zwischenverfügungen über formelle Ausstandsgründe (BGE 132 V 93 E. 6.3). Zwischenverfügungen über andere Fragen der Begutachtung waren hingegen bereits vor dem kantonalen Gericht nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkten (BGE 132 V 93 E.

6.1). In der Regel keinen solchen Nachteil bewirken konnten Zwischenverfügungen über Einwände, welche Fragen der Beweiswürdigung betreffen und daher beim Entscheid in der Sache noch berücksichtigt werden können. Da zu gehörten rechtsprechungsgemäss die Fragen, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist, ob ein behandelnder Arzt als Gutachter eingesetzt werden kann, ob die vorgesehene Gutachtensperson die nötigen Fachkenntnisse besitzt oder ob der Sachverhalt genügend abgeklärt ist (BGE 132 V E. 6.5; vgl. BGE 136 V 156 E. 3.2 und E. 3.3).

E. 1.3

Für die Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E.

3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es

entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene

Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren -, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

E. 3

) ein .

E. 7

/ 150 = Urk. 2) hielt die IV-Stelle an der Abklärung des Versicherten durch die MEDAS Z.____ fest . 2.

Gegen die Zwischenverfügung vom 21 . Mai 2013 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 24 . Juni 2013 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, es sei Dr. med. A.____ als im Rahmen der polydisziplinären Begutachtung durch

die MEDAS Z.____ vorgesehene Gutachterin abzulehnen und statt dessen eine andere Gutachtensperson einzusetzen, deren Lebensmittelpunkt sich in der Schweiz befindet (S. 2 Ziff. 1). In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung von Rechtsanwalt Dr.

Andreas Noll, Basel, als unentgeltlichen Rechtsvertreter (Urk. 1 S. 2 Ziff. 4).

Mit Beschwerdeantwort vom 29. August 2013 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 30 . August 2013 zur Kenntnis gebracht wurde ;

gleichzeitig wurde sein Antrag auf Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels abgewiesen (Urk. 8).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.